

Antrag auf Satzungsänderung zur Vorlage am Verbandstag 18.11.2024, Karlsruhe

**Vorher:**

### **§ 5 Der Verbandstag**

3. Dem Verbandstag ist vorbehalten:

- Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Präsidiums und der Mitglieder des Verbandshauptausschusses.
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums und des Verbandshauptausschusses
- Wahl des Präsidiums und des Verbandshauptausschusses
- Wahl zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Präsidium noch dem Verbandshauptausschuss angehören dürfen
- Bestätigung der Kreisvorsitzenden und des Jugendwartes als Mitglieder des Verbandshauptausschusses
- Änderungen der Satzung
- Wahl des Ältestenrates
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

**neu:**

### **§ 5 Der Verbandstag**

3. Dem Verbandstag ist vorbehalten:

- Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Präsidiums und der Mitglieder des Verbandshauptausschusses.
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums und des Verbandshauptausschusses
- Wahl des Präsidiums und des Verbandshauptausschusses
- Wahl zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Präsidium noch dem Verbandshauptausschuss angehören dürfen
- Bestätigung der Kreisvorsitzenden und des Jugendwartes als Mitglieder des Verbandshauptausschusses
- Änderungen der Satzung
- Wahl des Beirates
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und dem Ehrenpräsidenten

**Vorher:**

### **§ 6 Der Verbandshauptausschuss**

Der Verbandshauptausschuss besteht aus:

- dem Präsidium
- den Kreisvorsitzenden
- dem Referenten für das Kampfrichterwesen
- dem Jugendwart
- dem Pressereferenten
- dem Referenten „Schneesport und Umwelt“
- **dem Koordinator Breitensport**
  - dem Referenten für Skischulen

- dem Referenten für „Schneesport an Schulen“
- dem Referenten „Snowboard“
- dem Referenten „Behindertensport“
- dem Referenten „Ski Inline Breitensport“
- dem Referenten „Ski Inline Wettkampfsport“
- dem Referenten „Nordic“
- dem Referenten für das Tourenwesen
- **dem Sportwart alpin**
  - dem Referenten „Freestyle“
  - dem Schülersportwart alpin
- **dem Sportwart nordisch**
  - dem Referent „Ski Langlauf Leistungssport“
  - dem Referenten Skisprung
- bis zu sechs weiteren Referenten mit noch nicht bekannter Aufgabenstellung, die vom Präsidium berufen und vom Verbandshauptausschuss bestätigt werden.

**neu:**

### **§ 6 Der Verbandshauptausschuss**

Der Verbandshauptausschuss besteht aus:

- dem Präsidium
- dem Rechtsbeirat
- dem Referenten für das Kampfrichterwesen
- dem Jugendwart
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Referenten „Schneesport und Umwelt“
- dem Koordinator Ausbildung
- dem Referenten „Gesundheitsorientierter Schneesport“
- dem Referenten „Snowboard“
- dem Referenten „Ski Inline“
- dem Referenten „Nordic“
- dem Referenten für das Tourenwesen
- dem Sportwart alpin
- dem Referenten „Freestyle“
- dem Sportwart nordisch
- bis zu sechs weiteren Referenten mit noch nicht bekannter Aufgabenstellung, die vom Präsidium berufen und vom Verbandshauptausschuss bestätigt werden.

**Vorher:**

### **§ 7 Das Präsidium**

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- den vier Vizepräsidenten, wovon einer der erste Stellvertreter sein kann und einer der Schatzmeister ist.
- dem Vertreter der Kreisvorsitzenden

Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Verbandshauptausschuss beschließen, dass der Geschäftsführer Mitglied des Präsidiums ist. Dieser Beschluss bedarf einer jährlichen Bestätigung durch den Verbandshauptausschuss. Bei Angelegenheiten, die das

Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers betreffen, ist dieser von der Abstimmung ausgeschlossen.

Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der Präsident und die vier Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident vertritt alleine, im Übrigen vertreten jeweils zwei der vier Vizepräsidenten gemeinsam.

2. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag auf drei Jahre gewählt.
3. Ist ein Mitglied des Präsidiums an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wählt der Verbandshauptausschuss auf Antrag des Präsidenten oder eines der vier Vizepräsidenten einen Stellvertreter, der bis zum nächsten Verbandstag in das Präsidium eintritt.
4. Die Aufgaben des Präsidiums sind Folgende:
  - Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandstag oder dem Verbandshauptausschuss obliegen.
  - Überwachung der Verbandsorganisation und der Tätigkeit der Referenten und Kreisvorsitzenden
  - Erstellung und Vorlage des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Änderung und Inkraftsetzung der Anti-Doping Ordnung

Der Aufgabenbereich des Präsidiums wird in folgende Ressorts aufgeteilt:

- Finanzen
- Leistungssport und Wettkampfsport
- Breitensport und Ausbildung
- Sonderaufgaben

Die Ressorts werden jeweils von einem Vizepräsidenten geleitet.

5. Beschlüsse des Präsidiums können grundsätzlich nur in Sitzungen gefasst werden, die auch im Rahmen von Telefonkonferenzen stattfinden können. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Sitzung des Präsidiums leitet der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.

**neu:**

## **§ 7 Das Präsidium**

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - dem Präsidenten
  - den drei Vizepräsidenten, wovon einer der Schatzmeister ist.
  - dem Vereinsvertreter

Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Verbandshauptausschuss beschließen, dass der Geschäftsführer Mitglied des Präsidiums ist. Dieser Beschluss bedarf einer jährlichen Bestätigung durch den Verbandshauptausschuss. Bei Angelegenheiten, die das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers betreffen, ist dieser von der Abstimmung ausgeschlossen.

Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der Präsident und die **drei** Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident vertritt alleine, im Übrigen vertreten jeweils zwei der **drei** Vizepräsidenten gemeinsam.

2. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag auf drei Jahre gewählt.
3. Ist ein Mitglied des Präsidiums an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wählt der Verbandshauptausschuss auf Antrag des Präsidenten oder eines der **drei** Vizepräsidenten einen Stellvertreter, der bis zum nächsten Verbandstag in das Präsidium eintritt.
4. Die Aufgaben des Präsidiums sind Folgende:
  - Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandstag oder dem Verbandshauptausschuss obliegen.
  - Überwachung der Verbandsorganisation und der Tätigkeit der Referenten und Kreisvorsitzenden
  - Erstellung und Vorlage des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Änderung und Inkraftsetzung der Anti-Doping Ordnung

Der Aufgabenbereich des Präsidiums wird in folgende Ressorts aufgeteilt:

- Finanzen
- Leistungssport und Wettkampfsport
- Breitensport und Ausbildung

Die Ressorts werden jeweils von einem Vizepräsidenten geleitet.

5. Beschlüsse des Präsidiums können grundsätzlich nur in Sitzungen gefasst werden, die auch im Rahmen von Telefonkonferenzen stattfinden können. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Sitzung des Präsidiums leitet der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.

**Vorher:**

### **§ 9 Ältestenrat**

Der Ältestenrat ist für die Schlichtung von Unstimmigkeiten und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Präsidium zuständig. Der Ältestenrat setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens zwei vom Verbandstag gewählten Mitgliedern zusammen.

Die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates erfolgt auf drei Jahre.

**neu:**

### **§ 9 Beirat**

Der Beirat ist für die Schlichtung von Unstimmigkeiten und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Präsidium zuständig. Der Beirat setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens zwei vom Verbandstag gewählten Mitgliedern zusammen.

Die Wahl der Mitglieder des Beirates erfolgt auf drei Jahre.

**vorher:**

### **§ 13 Unterorganisationen**

1. Der Verband umfasst die Ski-Kreise Karlsruhe, Bruchsal, Pforzheim, Rhein-Neckar, Mannheim, Neckar-Odenwald. Die Mitgliedsvereine des Verbandes, die ihren Sitz innerhalb der Skikreise haben, sind gleichzeitig auch Mitglieder der Skikreise.
2. Innerhalb der Skikreise werden spätestens alle drei Jahre Kreistage abgehalten. Dabei wählen die Mitglieder einen Kreisvorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. In Anlehnung an die Aufgaben des Verbandes nehmen die Kreisvorsitzenden und die Stellvertreter diese Aufgaben auf Kreisebene wahr.
3. Für die Kreistage, Wahlen und Beschlüsse gelten die Regelungen des Verbandes entsprechend. Die Kreistage, bei denen Wahlen stattfinden, sollten frühestens 3 Monate vor dem Verbandstag abgehalten werden.
4. Die Kreisvorsitzenden werden als Mitglieder des Verbandshauptausschusses vom Verbandstag bestätigt. Die Kreisvorsitzenden entsenden einen Vertreter ins Präsidium.

**neu:**

### **§ 13 Unterorganisationen**

1. Der Verband umfasst die Ski-Kreise Karlsruhe, Bruchsal, Pforzheim, Rhein-Neckar, Mannheim, Neckar-Odenwald. Die Mitgliedsvereine des Verbandes, die ihren Sitz innerhalb der Skikreise haben, sind gleichzeitig auch Mitglieder der Skikreise.
2. Innerhalb der Skikreise werden spätestens alle drei Jahre Kreistage abgehalten. Dabei wählen die Mitglieder einen Kreisvorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. In Anlehnung an die Aufgaben des Verbandes nehmen die Kreisvorsitzenden und die Stellvertreter diese Aufgaben auf Kreisebene wahr.
3. Für die Kreistage, Wahlen und Beschlüsse gelten die Regelungen des Verbandes entsprechend. Die Kreistage, bei denen Wahlen stattfinden, sollten frühestens 3 Monate vor dem Verbandstag abgehalten werden.
4. Die Kreisvorsitzenden werden als Mitglieder des Verbandshauptausschusses vom Verbandstag bestätigt.
5. Ein Vereinsvertreter sollte ins Präsidium gewählt werden. Vereine, denen die Mitglieder des Präsidiums angehören sind wegen Interessenkollusion ausgeschlossen. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Verbandstages und gilt für 3 Jahre.